

041

130

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141

"Auswanderung" liegt auch vor, wenn jemand das deutsche Staatsgebiet, in dem er einen g e s e t z l i c h e n Wohnsitz hat, den er nicht aufzuheben vermag, unter Aufgabe seines inländischen A u f e n t h a l t s legal oder illegal in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen.

BGH, Urt. v. 18. Dezember 1959 - IV ZR 161/59 - OLG Hamm (Westf.)
LG Münster (Westf.)

Verkündet
am 18. Dezember 1959
in, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rose G. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in M. [REDACTED]
[REDACTED], F. [REDACTED]-W. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Münster,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 18. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 9. Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die
Klägerin.

Von Rechts wegen

136

- 2 -

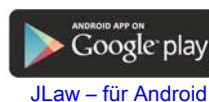
Tatbestand:

Die Klägerin war mit dem in K [REDACTED] Pr. ansässigen Kaufmann Paul W [REDACTED] verheiratet und hatte aus dieser Ehe zwei Kinder. Sie unterhielt ehewidrige Beziehungen zu dem ebenfalls verheirateten Bibliotheksrat Dr. G [REDACTED]. Dessen Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts in Königsberg Pr. vom 23. Januar 1934 wegen dieser Beziehungen aus seinem alleinigen Verschulden geschieden. Dr. G [REDACTED] galt, weil er zwei jüdische Großelternanteile hatte, unter dem Nationalsozialismus als Mischling. Um einer zu erwartenden Verfolgung zu entgehen, wanderte er am 1. Juni 1934 in die Schweiz aus. Die Klägerin blieb weiter mit ihm in Verbindung; sie beabsichtigte, die Scheidung ihrer eigenen Ehe herbeizuführen und ihn alsdann zu heiraten. Am 23. Dezember 1934 verließ sie ihre eheliche Wohnung und begab sich mit ihren beiden Kindern in das damals litauische Memel zu ihrer Stiefmutter. Von dort aus betrieb sie die Scheidung von ihrem Ehemann. Durch Urteil des Landgerichts in Königsberg Pr. vom 21. Mai 1935 wurde die Ehe auf Klage und Widerklage aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Das Verschulden der Klägerin wurde in ehewidrigen Beziehungen zu Dr. G [REDACTED] gesehen; auch von dem Ehemann W [REDACTED] wurde festgestellt, daß er nach dem Weggang der Klägerin mit einer anderen Frau ehewidrige Beziehungen unterhalten hat.

Am 28. Juli 1935 gab die Klägerin gegenüber dem Standesamt in Bern die schriftliche Erklärung ab, sie beabsichtige, Dr. G [REDACTED] zu heiraten; gleichzeitig bemühte sie sich bei den litauischen Behörden in Memel um Befreiung von dem Erfordernis der zehnmonatigen Wartezeit. Mitte Oktober 1935 siedelte sie in die Schweiz über. Die Eheschließung mit Dr. G [REDACTED] gelang ihr jedoch erst 1938 vor einem französischen Standesamt. Im Jahre 1949 nahmen die Eheleute G [REDACTED] ihren Wohnsitz in M [REDACTED].



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit ihrem in Höhe von 6.000 DM erhobenen Soforthilfearspruch für Rückwanderer hatte die Klägerin weder bei der Entschädigungsbehörde noch in den Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Klägerin sei bereits am 23. Dezember 1934 aus dem Reichsgebiet ausgewandert. Dieses sei jedoch nicht aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG geschehen. Denn es seien keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen von einer Dienststelle oder einem Amtsträger der in § 2 BEG genannten Körperschaften gegen sie ergriffen worden oder geplant gewesen. Auch habe sie dem rassisch verfolgten Dr. G. nicht im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BEG "nahegestanden", da sie zu ihm ein ehewidriges und damit von der Rechtsordnung mißbilligtes Verhältnis unterhalten habe. Zwar habe sie durch ihre Heirat unter Verstoß gegen die damaligen deutschen Gesetze nachträglich gewissermaßen den Status einer Emigrantin vor dem Nationalsozialismus erhalten; sie stehe aber trotzdem nicht denjenigen Angehörigen einer damals diskriminierten Gruppe gleich, die sich zunächst ohne Auswanderungsabsicht im Ausland aufgehalten und nach dem Machtantritt des Nationalsozialismus zur Aufgabe ihrer deutschen Heimat entschlossen hätten.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Das Oberlandesgericht beruft sich mit Recht auf die wiederholte Erklärung der Klägerin, sie habe schon vor der Auswanderung ihres jetzigen Ehemannes, jedenfalls aber vor ihrer "Flucht nach Memel", den Entschluß gefaßt, diesen zu heiraten; zu ihrer Stiefmutter sei sie in der Absicht gegangen, sich dort nur vorübergehend aufzuhalten, nämlich die Scheidung abzuwarten und sodann zu ihrem jetzigen Ehemann in die Schweiz zu ziehen. Zutreffend schließt das Oberlandesgericht hieraus auf die Absicht der Klägerin, schon mit ihrem Weggang nach Memel das Reichsgebiet überhaupt als ihre Heimat endgültig aufzugeben. Mit Recht wird auch in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, ihre Absicht habe die Klägerin bereits in diesem Zeitpunkt verwirklicht, obwohl sie gemäß § 10 Abs. 1 BGB a.F. ihren "Wohnsitz" in Königsberg Pr. bis zur rechtskräftigen Scheidung formal behalten habe; denn "Auswanderung" sei etwas Tatsächliches und werde nicht dadurch gehindert, daß derjenige, der seine Heimat aufgebe, kraft Gesetzes die juristische Beziehung des "Wohnsitzes" zu seinem bisherigen Aufenthaltsort noch behalte. Der erkennende Senat hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß eine "Auswanderung" im Sinne des § 141 BEG vorliegt, wenn jemand legal oder illegal das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen, und daß es dabei genügt, daß der letzte Wohnsitz, wenn auch nicht der letzte Aufenthaltsort, im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gelegen war (LM BEG 1956 § 141 Nr. 6; RzW 1959, 21 Nr. 21). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die bisher vom Senat entschiedenen Fälle, in denen zum Begriff der "Auswanderung" Stellung zu nehmen war, einen gewillkürten Wohnsitz des Verfolgten zur Grundlage hatten,

während für die Klägerin im vorliegenden Fall K [REDACTED] Pr. der gesetzliche Wohnsitz war, den sie nach dem damals geltenden bürgerlichen Recht auch mit Zustimmung ihres Ehemannes von sich aus nicht aufzuheben vermochte. Daß der gesetzliche Wohnsitz trotz des Verlassens der Heimat bestehen bleibt, kann der "Auswanderung" nicht entgegenstehen. (Vgl. hierzu übrigens auch: Staudinger, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. § 7 BGB Anm. 13 S. 104; Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. § 96 Seite 554). Die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der Klägerin für ihre gegenteilige Auffassung angeführte mehrfache vorübergehende Rückkehr nach K [REDACTED] Pr., bis jeweils ihre Aufenthaltserlaubnis für Litauen wieder erneuert worden war, steht der Annahme, sie sei damals bereits "ausgewandert" gewesen, nicht entgegen; das gleiche gilt von dem in der Vorinstanz festgestellten Umstande, daß die Klägerin sich erst im Oktober 1935 in K [REDACTED] Pr. polizeilich abgemeldet und dann durch Deutschland nach der Schweiz begeben hat. Die einmal tatsächlich vollzogene Auswanderung bleibt als solche auch dann bestehen, wenn der Ausgewanderte in die aufgegebenen Heimat vorübergehend wieder zurückkehrt, ohne jedoch daselbst erneut sesshaft werden zu wollen. Ob und wie lange die Klägerin in Memel bleiben wollte, ist angesichts ihres feststehenden Willens, sich schließlich nach der Schweiz zu begeben, ohne rechtliche Bedeutung, so daß die in dieser Hinsicht erhobenen Verfahrensrügen der Revision neben der Sache liegen.

2. Dem Oberlandesgericht fällt auch kein Rechtsfehler zur Last, wenn es ausführt, die Auswanderung der Klägerin beruhe nicht auf den Verfolgungsgründen des § 1 BEG.

a) Da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils einer der Verfolgungsgründe des § 1 Abs. 1 BEG bei der

Klägerin nicht in Betracht kommt, könnte es sich lediglich fragen, ob die Klägerin den russisch verfolgten Dr. G. [REDACTED] im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG "nahegestanden" hat oder ob es, wie das Oberlandesgericht meint, hieran deswegen fehlt, weil ihr Verhältnis zu ihm ehewidrig und daher von der Rechtsordnung mißbilligt war. Dies kann jedoch im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, weil die Klägerin nicht "verfolgt" worden ist.

b) Wie der Senat in dem Urteil vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 159/58 - (LM BEG 1956 § 141 Nr. 7) ausgesprochen hat, ist "Verfolgter" im Sinne des § 141 BEG nicht schon derjenige, der mit der Möglichkeit einer Verfolgung rechnen mußte und wegen dieser abstrakten, wenn auch durch die spätere Entwicklung bestätigten Gefahr der Verfolgung ausgewandert ist, sondern nur derjenige, der bereits konkrete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BEG hat hinnehmen müssen und aus diesen Verfolgungsgründen sich später dann zur Auswanderung entschlossen hat. Wie in diesem Urteil dargelegt wird, kann darüber, daß für die eigentlichen Entschädigungsansprüche grundsätzlich als "Verfolgter" nur derjenige angesehen werden kann, gegen den Verfolgungsmaßnahmen gerichtet waren, nach der Rechtsprechung des Senats kein Zweifel bestehen. Dabei ist auch zu beachten, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wenn solche Maßnahmen unmittelbar bevorstanden und wenn es sich nicht um Einzelmaßnahmen gegen bestimmte Personen, sondern um solche gegen ganze Bevölkerungsgruppen handelte. Sowohl der Wortlaut, wie auch der Sinn und Zweck des Gesetzes geben keinen Anlaß, davon abzuweichen und auch denjenigen im Sinne des § 141 BEG als "Verfolgten" anzusehen, gegen den seitens der nationalsozialistischen Gewalthaber vor der Auswanderung keine derartigen Verfolgungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist die Klägerin nicht in der Lage, irgendwelche nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen anzuführen, die von einer Dienststelle oder einem Amtsträger der in § 2 BEG genannten Körperschaften gegen sie ergriffen oder auch nur geplant gewesen seien. Im einzelnen hat das Oberlandesgericht hierzu ausgeführt: Ob der Blockleiter P [REDACTED], der die Beziehungen der Klägerin zu Dr. G [REDACTED] gekannt habe, ein "Amtsträger" in diesem Sinne gewesen sei, könne zweifelhaft sein. Jedenfalls sei es nicht erweislich, daß er ernsthaft gegen die Klägerin habe vorgehen wollen. Er habe ihr sogar dazu verholfen, in die Schweiz auszureisen, indem er den polizeilichen Abmeldeschein vom 10. Oktober 1935 als Vertreter des Hausherrn unterschrieben habe. Da hierin Bern als Ziel der Klägerin genannt gewesen sei, habe er sich denken müssen, daß die Klägerin zu Dr. G [REDACTED] ziehen wolle. Wenn er, wie die Klägerin behaupte, an dem "rassenschänderischen" Verhältnis Anstoß genommen habe, so hätte er doch spätestens in dem Augenblick, als ihm der Abmeldeschein vorgelegt worden sei, etwas unternehmen müssen, um die Fortsetzung dieses Verhältnisses zu verhindern. Daß er dieses nicht getan habe, schließe auch für die vorhergehende Zeit die Annahme aus, daß die Klägerin beim Verbleiben in K [REDACTED] Fr. von seiner Seite etwas zu befürchten gehabt hätte.- Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler. Unbegründet sind auch die in diesem Zusammenhange erhobenen Verfahrensrügen; denn die Revision weist selbst darauf hin, daß die Beweisantritte der Klägerin, deren Übergehung durch das Oberlandesgericht sie rügt, für Behauptungen in der Richtung angeboten worden seien, daß P [REDACTED] und die Angehörigen der Hausgehilfin der Klägerin Drohungen gegen Dr. G [REDACTED] - also nicht gegen sie selbst - ausgesprochen hätten.

Wie die Revision mit Recht hervorhebt, stellten allerdings die sog. "Nürnberger Gesetze" vom 15. September 1935 nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen dar; denn der Begriff der "konkreten" Verfolgungsmaßnahmen darf nicht zu eng gefaßt werden, so daß zu den Gewaltmaßnahmen gegen Verfolgte auch der Erlass von (judenfeindlichen) Gesetzen und Anordnungen zu rechnen ist (LM Nr. 27 zu § 1 BEG. 1956). Von den "Nürnberger Gesetzen" wurden auch Personen in der Lage der Klägerin betroffen, da staatsangehörige "jüdische Mischlinge" mit zwei jüdischen Großeltern zur Eheschließung mit Staatsangehörigen sog. deutschen oder artverwandten Blutes der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des sog. Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle bedurften. Hierauf kann sich aber die Klägerin nicht berufen. Denn diese Verfolgungsmaßnahmen waren für die Auswanderung der Klägerin nicht ursächlich; die Klägerin ist nicht ausgewandert, um den Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, da die "Nürnberger Gesetze" erst lange nach dem, wie dargelegt, für den 23. Dezember 1934 anzunehmenden Auswanderungszeitpunkt der Klägerin ergangen sind.

Wenn das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhange ausführt, die Klägerin habe auf Grund ihrer späteren - unter Verstoß gegen die obigen gesetzlichen Vorschriften im Auslande vollzogenen - Eheschließung bei einer Rückkehr nach Deutschland Verfolgung zu erwarten gehabt und auf diese Weise gewissermaßen nachträglich den Status einer Emigrantin vor dem Nationalsozialismus erhalten, so kann auch unter diesem Gesichtspunkt der Klägerin kein Soforthilfearspruch erwachsen, wie in dem Berufungsurteil zutreffend dargelegt wird. Allerdings hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 4. März 1959 - IV ZR 214/58 - (LM BEG 1956 § 1 Nr. 29) eine verfolgungsbedingte Auswanderung auch in einem

Falle angenommen, in welchem Verfolgte von einer im Frühjahr 1933 angetrotenen Mittelmeerreise nicht nach Deutschland zurückgekehrt waren, nachdem sie im April 1933 in Frankreich Nachrichten über die politische Entwicklung in Deutschland erhalten hatten. Die Lage in diesem Falle war jedoch eine andere. Denn damals waren die Verfolgten nur auf Reisen gegangen, hatten Deutschland also in der Absicht der Rückkehr verlassen und brachten nun, als sie sich im Auslande entschlossen, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren, zum Ausdruck, daß sie jetzt den Willen hatten, ihren inländischen Wohnsitz aufzugeben und sich im Auslande ständig niederzulassen. So aber liegt der Fall der Klägerin nicht. Vielmehr hat bereits das Oberlandesgericht rechtlich zutreffend darauf hingewiesen, § 141 BEG verlange die Feststellung, daß der Auswanderungsentschluß aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG gefaßt worden sei.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske v. Werner Wilden Dr. Loewenheim